

Aufhebung des Bebauungsplanes 74397/02 und seiner 1. und 2. Änderung
- Einleitungs- und Offenlagebeschluss -
Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz

Vorlage 2633/2014

**hier: Stellungnahme der Verwaltung zum ergänzten Beschluss der Bezirksvertretung
Porz (BV 7) vom 11.12.2014 - siehe Anlage 3 -**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anwendung von Plansicherungsinstrumenten (zum Beispiel Veränderungssperre) erfolgt dann, wenn ein konkretes Bauvorhaben einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entgegensteht. Voraussetzung für den Beschluss über eine Veränderungssperre (Satzung) ist ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan. Im Falle eines den Zielen der Gemeinde entgegenstehenden Bauvorhabens, wird die Verwaltung Plansicherungsinstrumente nutzen, um die städtebauliche Ordnung zu gewährleisten. Ein entsprechendes Bauvorhaben ist der Verwaltung nicht bekannt.

Das geplante Bauvorhaben an der Ecke Steinstraße/Josefstraße steht der Realisierung eines Kreisverkehrs an dem Knotenpunkt Josefstraße/Dülkenstraße/Steinstraße nicht entgegen, da die Anordnung eines Minikreisels mit einem Außendurchmesser von maximal 22 m und einem Innendurchmesser von 13 m ohne Eingriff in Privatgrundstücke möglich ist (vergleiche 4878/2010).

Die Verwaltung empfiehlt, den für das Baugrundstück geltenden Bebauungsplan 74397/02 innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung teilaufzuheben.